



VERORDNUNG

Kanalabgabenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kottlingbrunn vom 27.02.1989 konsolidiert Fassung vom 11.01.2021

Auf Grund des § 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 idgF wird folgende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 18,03** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs 1) eine Baukostensumme von € 22.727.538,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 40.342 lfm zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühr für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit **€ 2,65** festgesetzt.

§ 5

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und werden vor dem jeweiligen Fälligkeitstage rechtzeitig mittels Lastschriftanzeige (Teilzahlungsanforderungen) gemeinsam mit den übrigen Hausbesitzabgaben bekanntgegeben. Die Kanalbenützungsgebühren sind ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto der Marktgemeinde Kottingbrunn zu entrichten.

§ 6

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 7

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994 idGF zur Verrechnung.

§ 8

Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977). Die Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Kottingbrunn vom 10. November 1978 sowie die Verordnung über die Änderung der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Kottingbrunn vom 15. Juli 1983 treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.